

Aktenzeichen: 12 K 5121/16.F.A

Beurteilt

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



Verkündet am:
15.03.2018
L.S. Härter
Urkundsbeamler
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES
TEILURTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

bevollmächtigt

zu 1-2. Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,
Kurhessenstraße 19, 60431 Frankfurt am Main, - 454/16 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen, - 6755615 - 475 -

Beklagte,

wegen Flüchtlingsrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 12. Kammer - durch

Richterin am VG Rauschenberger als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 2018 für Recht erkannt:

- 2 -

Die Beklagte wird hinsichtlich des Klägers zu 1) unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 28.11.2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlusserkenntnis vorbehalten.

TATBESTAND

Der Kläger zu 1) ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste seinen eigenen Angaben zufolge zusammen mit seiner Ehefrau, der Klägerin zu 2), in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 12.09.2016 stellten die Kläger einen Asylantrag.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab der Kläger zu 1) an, er sei vor seiner Ausreise Lehrer gewesen. Er habe fünf Söhne, von denen einer desertiert sei. Auch seine anderen Söhne wollten den Militärdienst nicht leisten und er habe Angst, dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Mit Bescheid vom 28.11.2016 erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Klägern den subsidiären Schutzstatus zu; im Übrigen wurde der Asylantrag abgelehnt.

Am 06.12.2016 haben die Kläger Klage erhoben.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Teilaufhebung des Bescheides vom 28.11.2016 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG der Einzelnerin zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat den Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Diesbezüglich wird auf Niederschrift über die öffentliche Sitzung verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte der Beklagten sowie auf die in das Verfahren eingeführten Unterlagen verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht entscheidet über die Klage des Klägers zu 1) durch Teilurteil gemäß § 110 VwGO, da dieser Teil des Streitgegenstandes entscheidungsreif ist. Hinsichtlich der Klägerin zu 2) ist der Rechtsstreit dagegen noch nicht vollständig entscheidungsreif, da hinsichtlich der Klägerin die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 AsylG in Betracht kommt, sobald die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu 1) unanfechtbar festgestellt ist.

Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Klägers zu 1) auch begründet, denn Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.11.2016 ist hinsichtlich des Klägers zu 1) rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1) in seinen Rechten, da der Kläger zu 1) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat (vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 S. 1 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunfts-

- 4 -

land) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Ob eine Verfolgungshandlung droht, das heißt ob der Ausländer sich im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Ur. v. 06.03.1990 – 9 C 14/89). Die Prognose in Bezug auf eine bei Rückkehr in den Heimatstaat drohenden Verfolgung hat nach Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes einheitlich anhand des Maßstabs der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zu erfolgen (vgl. BVerwG, Ur. v. 01.06.2011 – 10 C 25/10, Rn. 22; Ur. v. 01.03.2012 – 10 C 7/11).

Hinsichtlich des Klägers zu 1) ergibt sich die begründete Furcht vor Verfolgung bei Rückkehr in sein Heimatland zunächst aus dem Umstand, dass der Kläger zu 1) als Staatsbediensteter sein Heimatland ohne die erforderliche Genehmigung verlassen hat. Staatsbedienstete genießen in Syrien keine unbeschränkte Reisefreiheit sondern brauchen eine Ausreisegenehmigung des jeweiligen Ministeriums. Je nach ihrer Position kann eine solche Genehmigung mit bestimmten Auflagen verknüpft sein (UNHCR, „relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien, Februar 2017“). In einer Entscheidung des Österreichischen Bundesverwaltungsgerichts vom 29.12.2016 (W 170 2131507-1) heißt es unter Berufung auf die Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 20.1.2015 „Syrien - Bewilligung von Auslandsreisen“, dass einem Beamten, der Syrien ohne die nötige Ausreisebewilligung verlässt, eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe von bis zu 3 Jahren droht. Der Kläger hat Syrien ohne die für ihn erforderliche Ausreisebewilligung verlas-

- 5 -

sen, er hat daher bei Rückkehr in sein Heimatland die oben genannten Konsequenzen zu befürchten. Darüber hinaus ist das Gericht der Überzeugung, dass die Ausreise eines Staatsbediensteten ohne die erforderliche Genehmigung seitens des syrischen Regimes auch als Ausdruck von politischem Dissens angesehen wird. Nach den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Unterlagen wird z.B. auch Wehrdienstentziehung von der syrischen Regierung als mangelnde Bereitschaft, das Vaterland gegen „terroristische“ Bedrohung zu schützen und damit als „regierungsfeindliche“ Handlung angesehen. Vergleichbar mit der Regelung für Beamte hat die syrische Regierung im März 2012 beschlossen, dass die Ausreise für alle männlichen Staatsangehörigen im Alter von 18 bis 42 Jahren untersagt bzw. nur nach einer zuvor erteilten Genehmigung gestattet ist, auch wenn diese bereits ihren Wehrdienst abgeleistet haben (Auskunft des Deutschen Orient-Instituts/Deutsche Orient-Stiftung an den Hessischen VGH vom 01.02.2017). Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer untermauert das Ausreiseverbot für diesen Personenkreis, dass das Regime ein Entziehen der betreffenden Personen von der Wehrpflicht als straf- und verabscheuenswürdig ansieht. Daher geht das Gericht davon aus, dass auch Staatsbedienstete, die im derzeit herrschenden Bürgerkrieg in Syrien ihren Aufgabenbereich ohne die erforderliche Genehmigung verlassen, als Regimegegner angesehen werden und ihnen dementsprechend im Rahmen der Sanktionen wegen der unerlaubten Ausreise auch Folter oder unmenschliche Behandlung droht.

Hinzu kommt, dass der Kläger zu 1) auch wegen seiner Söhne, die sich dem Militärdienst entzogen haben, insbesondere wegen des Sohnes, der vom Militär desertiert ist, ins Blickfeld der syrischen Sicherheitskräfte geraten könnte.

In einer Stellungnahme des Auswärtigen Amtes gegenüber dem VG Köln vom 13.09.2017 heißt es, dass aufgrund der in Syrien vom Regime praktizierten Sippenhaft negative Konsequenzen für möglicherweise in Syrien verbliebene Familienangehörige nicht ausgeschlossen sind. Auch nach Erkenntnislage des Deutschen Orientinstituts ist in Syrien ein nennenswerter Grad an Sippenhaft zu erkennen, der zufolge eine Gruppenzugehörigkeit die Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen erhöht (Auskunft an den Hess.VGH v. 01.02.2017). Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in der einer Stellungnahme vom 25.01.2017 unter Bezugnahme auf andere Quellen, dass Reflexverfolgung ein vertrautes politisches Instrument ist und das Irische Refugee Documentation Centre am 26.03.2013 eine Übersicht zur Reflexverfolgung in Syrien

- 6 -

veröffentlicht hat, worin mit Verweis auf eine Reihe von verlässlichen Quellen von zahlreichen Fällen berichtet wird, in denen Personen aufgrund ihrer familiären Zugehörigkeit Opfer zielgerichteter Verfolgung wurden. Demnach setzten die syrischen Behörden Oppositionelle bereits vor dem Beginn der Unruhen im Jahr 2011 regelmäßig unter Druck, in dem sie ihre Familienangehörigen Repressionen und Schikanen aussetzten. Seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs habe diese Strategie zusätzlich an Gewicht gewonnen. Im selben Bericht wird von Familienangehörigen berichtet, die von den Sicherheitskräften verhaftet und gefoltert wurden, um Oppositionelle zu erpressen oder zur Aufgabe zu zwingen. Dieses Vorgehen würde sowohl durch das Assad-Regime als auch durch andere Konfliktparteien weiter angewandt werden, wie aus verschiedenen aktuellen Publikationen hervorgehe, beispielsweise im Bericht des UNHCR vom November 2015. Auch Human Rights Watch weist in einem Bericht vom 29.01.2015 daraufhin, dass die syrischen Sicherheitskräfte Familienangehörige von gesuchten Personen festnahmen, um diese dazu zu bewegen, sich den Behörden auszuliefern. Ferner wird auf Berichte des Finnish Immigration Service (FIS) und von Amnesty International (Bericht vom 05.11.2015) verwiesen. In dem zuletzt genannten Dokument sind konkrete Beispiele von Familienmitgliedern von Regimegegnern oder Deserteuren aufgeführt, die inhaftiert und in Haft vermutlich gestorben sind. Im Bericht des Finnish Immigration Service vom 23.08.2016 wird berichtet, welche Konsequenzen eine Desertion oder Wehrdienstverweigerung auf Familienangehörige haben kann. Demnach würden oftmals männliche, teilweise aber auch weibliche Familienmitglieder inhaftiert, bis der Deserteur zum Dienst zurückkehrt. Zudem werde durch Plünderung des Besitzes oder Ausschluss aus der Gemeinschaft massiver Druck auf die Familie ausgeübt, damit sie den Aufenthaltsort des Flüchtigen bekannt gibt. Männliche Verwandte werden dabei teilweise anstelle des Deserteurs in den Militär- oder Reservedienst einberufen. Im Bericht des Finnish Immigration Service heißt es weiter, dass laut einem Europäischen Diplomat nicht sicher ist, welches die Konsequenzen für Familienangehörige eines Deserteurs sein könnten. Schließlich heißt es in einem Bericht des Danish Immigration Service von September 2015, das nach verschiedenen Quellen eine Wehrdienstentziehung oder Desertion für Familienangehörige keinerlei Konsequenzen haben würden. Die Militärpolizei könnte das Wohnhaus des Betroffenen aufsuchen und Fragen über seinen aktuellen Aufenthaltsort stellen. Rami Sweid, ein Journalist aus Aleppo, berichtete, das in sehr wenigen Fällen ein Familienmitglied, beispielsweise der Bruder eines Wehrdienstflüchtigen, möglicherweise für ein paar Tage inhaftiert und geschlagen werden könnte, damit er den

aktuellen Aufenthaltsort des Flüchtlings preisgebe. Möglicherweise werde die Familie auch gezwungen, eine Lösegeldsumme für den Abwesenden zu entrichten.

Der Kläger hat im Termin zur mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, wie er wegen seines desertierten Sohnes befragt wurde. Da er wahrheitswidrig behauptet hat, sein Sohn sei zu seiner Einheit zurückgekehrt, wird dies nach Bekanntwerden der Fahnenflucht seines Sohnes gegen ihn sprechen. In Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Kläger – wie oben ausgeführt – als Staatsbediensteter unerlaubt seinen Arbeitsplatz verlassen hat, ist davon auszugehen, dass dem Kläger bei einer eventuellen Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG drohen würden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument eingereicht werden nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf

- 8 -

einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

Rauschenberger

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 23.03.2018

Härter

Justizbeschäftigter

